

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Frau
Svenja Engelhardt
St. Ursula Gasse 30

61440 Oberursel

Herr Dr. Haug

Haus 4, Etage 3, Zimmer 349

Tel.: 06172 999-6599
Fax: 06172 999-9815

veterinaeramt@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.50.10 - §11 8 Engelhardt S

29. November 2018

Tierschutz; Erlaubnis nach § 11(1) Satz 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz (TierSchG)
Ihr Antrag vom 19.11.2018

Sehr geehrte Frau Engelhardt,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f TierSchG in seiner derzeit gültigen Fassung die Erlaubnis,

gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.

Nebenbestimmungen:

Für diese Erlaubnis gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a) Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2028** befristet.
- b) Alle wesentlichen Änderungen der beantragten und mit dieser Erlaubnis genehmigten Sachverhalte sind meiner Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Ausbildung von Hunden für Schutzzwecke sowie die Anleitung des Tierhalters dazu ist nicht Gegenstand dieser Erlaubnis
- d) Alle im Betrieb tätigen Personen haben sich regelmäßig mindestens einmal jährlich fortzubilden. Die Fortbildung ist nachzuweisen. Werbeveranstaltungen sind keine Fortbildungsmaßnahmen.
- e) Alle Personen, die an der obigen Tätigkeit beteiligt sind, müssen sachkundig sein. Sofern die Sachkunde dieser Personen von meiner Behörde im Rahmen einer Erlaubniserteilung nach §11 (1) 8f TierSchG nicht anerkannt würde, dürfen sie die Tätigkeit nur unter Ihrer direkten Aufsicht ausüben.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

- f) Trainingshilfsmittel müssen tierschutzgerecht sein und dürfen keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen.
- g) Da die Tätigkeit im öffentlichen Raum oder im Bereich des Hundehalters stattfindet, ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung dieser Bereiche den Hunden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können.

Auflagenvorbehalt:

Die Anordnung weiterer Auflagen oder die Änderung bestehender Auflagen bleibt vorbehalten, soweit diese aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Widerrufsvorbehalt:

Der jederzeitige Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis wird vorbehalten (§§ 48 und 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz),

- wenn Änderungen an der zugrunde liegenden Rechtslage erfolgen oder neue, gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die dieses unter Aspekten des Tierschutzes geboten erscheinen lassen, oder
- wenn die Voraussetzungen die zur Erteilung der Erlaubnis geführt haben, nicht mehr gegeben sind, oder
- wenn erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides amtlich festgestellt werden.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.11.2018 haben Sie bei meiner Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f des Tierschutzgesetzes gestellt, gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.

Ergänzend zu Ihrem Antrag haben Sie aussagekräftige Unterlagen und ein Führungszeugnis eingereicht.

Am 07.11.2018 haben Sie sich, Ihre Ausbildung und die geplante Tätigkeit in einem persönlichen Gespräch vorgestellt.

II. Rechtsgrundlagen:

(1) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 in der derzeit geltenden Fassung.

(2) Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für meinen Bescheid ist § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG).

(3) Subsumtion des Sachverhalts

Mit Schreiben vom 19.11.2018 haben Sie bei meiner Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f TierSchG gestellt. Nach Prüfung der Voraussetzungen konnte Ihrem Antrag unter den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

(4) Adressat

Sie sind als Antragsteller der richtige Adressat für diesen Bescheid.

III. Nebenbestimmungen

Die aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Tiere vor nicht tierschutzgerechten Bedingungen, welche Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen können. Sie sollen sicherstellen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen während der gesamten Geltungsdauer erfüllt werden. Die oben erwähnten Nebenbestimmungen wurden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes aufgenommen.

Im Einzelnen werden die Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

- a) Die Erlaubnis ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG bis zum 31.12.2028 befristet, da die der Erlaubnis zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ständigen Änderungen unterworfen sind und sich die Anforderungen an die Ausbildung von Hunden mit der Fortentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse ändern können. Die Befristung ist notwendig, um die Nebenbestimmungen der Erlaubnis regelmäßig an geltendes Recht und den aktuellen Stand der Wissenschaft anpassen zu können. Des Weiteren ist es erforderlich, in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu überprüfen.
- b) Jede Änderung der dem ursprünglichen Antrags zugrunde liegenden Sachverhalte sind der Behörde mitzuteilen da diese Änderungen zur Ungültigkeit, Erweiterung oder Einschränkung der Erlaubnis führen können.
- c) Die Ausbildung von Hunden für Schutzzwecke unterliegt einer eigenen rechtlichen Regelung und ist gesondert zu beantragen und zu erlauben.
- d) In der Begründung zur Aufnahme der Erlaubnispflicht für Hundeschulen in das Tierschutzgesetz führt der Gesetzgeber aus: „Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“ (Bundestagsdrucksache 17/10572). Die Verhaltenskunde und deren gewerbsmäßige Anwendung erlangt zunehmend an Bedeutung. Methoden der Verhaltensbeeinflussung (Training, Ausbildung, Therapie o.ä.) werden regelmäßig auch wissenschaftlich auf ihre Wirksamkeit und tierschutzrechtliche Relevanz überprüft. Dies hatte bereits zur Folge, dass einige traditionelle Trainingsmethoden als tierschutzwidrig erkannt wurden. Methoden, die vermeidbare Leiden bei den Tieren verursachen, dürfen nicht mehr zur Anwendung kommen. Der angestrebte Gesetzeszweck, der Sicherstellung einer Mindestsachkunde, kann nur durch den Besuch regelmäßiger externer Fortbildung erreicht werden. Sie als Erlaubnisinhaber haben diese Fortbildungen zu absolvieren und nachzuweisen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, dieses neu erlangte Wissen an sämtliche Mitarbeiter weiter zu geben, um auch bei diesen die aktuelle Sachkunde sicher zu stellen.
- e) Sie, als Erlaubnisinhaber haben sicher zu stellen, dass alle bei Ihnen tätigen Personen ausreichend sachkundig sind. In welcher Form dieses Wissen vermittelt und überprüft wird liegt in Ihrer Entscheidung und Verantwortung als Betriebsinhaber. Darüber hinaus müssen Sie gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (AVV) nach Nr. 12.1.6 als verantwortliche Person in der Lage sein die Verantwortung für die Tätigkeit auch tatsächlich zu übernehmen. Dies ist besonders deshalb erforderlich, da nur Sie Ihre Sachkunde meiner Behörde ausreichend nachgewiesen haben.
- f) Diese Nebenbestimmung ergibt sich direkt aus den Vorgaben des TierSchG, insbesondere den § 3 Nr. 5 TierSchG, §3 Nr. 11 TierSchG sowie §1 TierSchG. Sie tragen daher die Verantwortung dafür, dass nur solche Trainingshilfsmittel angewendet werden die auf Grund Ihrer Beschaffenheit die Vorgaben der Nebenbestimmung erfüllen. Insbesondere obliegt

Ihnen die Sicherstellung der sachgerechten Anwendung. Auch grundsätzlich geeignete Trainingshilfsmittel können durch falsche Anwendung, wie sich durch ungeübte Tierhalter zu erwarten ist, zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden führen.

- g) Da die Tätigkeit nicht auf eine bestimmte Örtlichkeit beschränkt ist, muss bei der Auswahl der Trainingsorte darauf geachtet werden, dass den Hunden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden geschehen.

IV. Begründung des Auflagenvorbehaltes

Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, falls nach Erlaubniserteilung Sachverhalte offenbar werden, welche zur Sicherstellung der tierschutzrechtkonformen Ausübung der Tätigkeit weitergehender Auflagen bedürfen. Insbesondere können sich solche Sachverhalte während Ihrer Tätigkeit zeigen, ohne bereits vor Erlaubniserteilung für die Behörde erkennbar gewesen zu sein.

V. Begründung des Widerrufsvorbehaltes

Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich um sicherzustellen, dass demjenigen, der nicht unerheblich gegen geltendes Tierschutzrecht verstößt, die Erlaubnis entzogen werden kann und somit verhindert wird, dass Tieren im Rahmen der genehmigten Tätigkeit vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Auch wesentliche Änderungen der zugrundeliegenden Rechtstexte oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse können es erforderlich machen, die Erlaubnis zu widerrufen.

Ebenso kann ein Widerruf der Erlaubnis zur Gewährleistung der tierschutzrechtlichen Anforderungen dann erforderlich sein, wenn Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder wenn sich erst nach der Erlaubniserteilung herausstellt, dass die Voraussetzungen nie gegeben waren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Der schriftliche Widerspruch ist an den Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg zu richten. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift bei meiner Fachbehörde in Bad Homburg aufgenommen oder fristwährend per Telefax unter der Nummer: 06172 / 999 9815 eingelegt werden

Hinweise:

Die Vorschriften anderer Rechtsgebiete z.B. Gewerbeordnung, Bauvorschriften usw. bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

Für die entstandenen Kosten erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Peter Haug, Amtl. Tierarzt



Anlagen
Originale Ihre Ausbildungsnachweise zu Ihren Händen zurück